**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 15 (1958)

**Heft:** 4

**Artikel:** Gewässerschutz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-783382

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

### 75 Jahre Schweiz. Fischereiverein

Am 3./4. Mai 1958 feierte in Grenchen unter dem Vorsitz von Fürsprech M. Fink, Wabern BE, der Schweizerische Fischereiverein in Anwesenheit zahlreicher Gäste und Vertreter des Bundes, der Kantone und des Tagungsortes sein 75jähriges Bestehen.

Mit Rücksicht auf die heutige Struktur der Organisation, der neben 180 Sportfischersektionen 17 Kantonalverbände und Vereinigungen sowie zwei schweizerische Berufsverbände mit total 15 000 Mitgliedern angehören, beschlossen die Delegierten einstimmig, den Schweizerischen Fischereiverein in «Schweizerischen Fischerei-Verband» umzubenennen. Das Verbandsziel bleibt wie bisher die Förderung und Hebung des Fischereisports, der Berufsfischerei und der Fischzucht sowie die Wahrung aller übrigen mit der Fischerei zusammenhängenden Interessen.

In Würdigung ihrer grossen Verdienste um die schweizerische Fischerei wurde in einem Festakt den Herren Prof. Dr. O. Jaag, Direktor der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) an der ETH, Fischereiinspektor A. Mathey-Doret, Vorsteher des Eidg. Gewässerschutzamtes, Redaktor Dr. O. Hess, Stäfa, und Prof. Dr. W. Fehlmann, Schaffhausen, die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes verliehen.

Die Delegiertenversammlung fasste folgende Resolution:

«Durch den Bau von Wasserwerken sind in den letzten Jahren zahlreiche Fischereigewässer schwer geschädigt, teilweise ganz entwertet worden. Gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung hat die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fischerei-Verbandes vom 3./4. Mai 1958 in Grenchen einstimmig folgende Resolution zum Beschluss erhoben:

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer steht nunmehr allen Lebewesen das Recht auf genügend gesundes und reines Wasser zu. Die Delegierten des Schweizerischen Fischerei-Verbandes verlangen daher, dass inskünftig auch die gesetzlich anerkannten Lebensräume und Existenzmöglichkeiten der Fische unter allen Umständen gewährleistet werden.

Konzessionen für Bau und Betrieb von Lauf- und Kanalwerken sind nur noch zu erteilen, sofern die Konzessionäre sich verpflichten, ständig eine für die Erhaltung des Fischbestandes hinreichende Mindestwassermenge in die ausgenützten Gewässerabschnitte abfliessen zu lassen. Ferner dürfen die Stauseen nur so weit abgesenkt werden, dass der Fischbestand dadurch nicht gefährdet wird.»

### Gewässerschutzgesetzgebung im Kanton Waadt

Die Vollziehungsverordnungen des Kantons Waadt zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz sind sehr weitschichtig, erstrecken sie sich doch über alle Oberflächen- und Grundwasser öffentlichen und privaten Charakters und berühren die Interessen sowohl der grossen Städteagglomerationen an den Gestaden des Genfersees wie auch der Städtchen und Dörfer des übrigen Kantonsteils und der abgesonderten Weiler und Bauernhäuser.

Die Gemeinden sind verpflichtet, nicht nur, wie bisher, Kanalisationsleitungen, sondern auch kollektive Kläranlagen zu erstellen. Ausnahmefälle sind gestattet, sofern ein Anwesen mehr als 100 m weit vom Kanalisationsstrang entfernt liegt. In diesem Falle muss der Grundbesitzer auf seine Kosten für die Reinigung mittels Absetzbecken oder Dreikammersystem und die Ableitung des Abwassers besorgt sein, sei dies durch Einführung in einen Bach, sei es durch Versickernlassen im Untergrunde.

Kantonale Beiträge werden nur an kollektive Reinigungsanlagen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gewährt. Die Gemeinden sind ermächtigt, nicht nur, wie bisher, eine Abwassersteuer, sondern auch Abgaben für den Bau und Unterhalt der Kläranlagen zu erheben.

Es ist vorgesehen, von allen Ortschaften mit über 1500 Einwohnern den Bau kollektiver Kläranlagen innert eines Zeitraumes von fünf Jahren zu verlangen; für die übrigen Dörfer erstreckt sich die Frist auf zehn Jahre.

### Gewässerschutz-Motion im Bündner Grossen Rat

Der freisinnige Dr. Jost konstatierte in einer Motion, dass laut Eidgenössischem Gewässerschutzgesetz und bündnerischer Vollziehungsverordnung Abgänge jeder Art aus den Kanalisationen nur mit Bewilligung des Kantons mittelbar oder unmittelbar in Gewässer eingebracht werden dürfen. An die Erteilung der Bewilligung ist die Bedingung zu knüpfen, dass die Abgänge gereinigt und unschädlich gemacht sowie die dabei entstehenden Rückstände vernichtet werden. Um diesen gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, muss eine Reihe Bündner Gemeinden ihre bisher ungenügenden Kanalisationen und Kläranlagen ausbauen, und zwar unter einem Kostenaufwand, den sie vollumfänglich und allein nicht zu tragen in der Lage sind. Da die kantonale Gesetzgebung hierüber zeitlich noch einen Rückstand verzeichnet, ist die Frage der eventuellen Subventionierung nicht beantwortet. Einzelne Gemeinden befinden sich im Dilemma, dass sie ihre baureifen und bereits finanzierten Projekte bis zur Abklärung des Subventionsbeitrages zurückstellen oder aber bei sofortigem Bau auf die später festgesetzten Beiträge verzichten müssen. Nach Ansicht des Motionärs sollte in der kantonalen Vollziehungsverordnung Rückwirkung auf alle in den Gemeinden nach dem 1. Januar 1958 erstellten Kanalisations- und Kläranlagebauten vorgesehen werden. Der Rat erklärt die Motion mit 55:1 Stimmen erheblich.

### Gewässerverschmutzung im Saargebiet

Der Landfischereiverband des Saargebietes organisierte eine Besichtigung des Bisttales, bei welcher das ungeheure Ausmass der Gewässerverschmutzung zutage trat. So konnten nach Oeffnung eines Stauwehrs bei der Ueberherrner Mühle zu beiden Seiten des Flussbettes bis zu zwei Meter hohe, dicke Schlammbänke festgestellt werden, die sich weit in den Oberlauf fortsetzten. Als hauptverantwortlich wurden die französischen Kohlengruppen im Kreuzwald bezeichnet.

Seit einem halben Jahr hat die Verschlammung der Bist so zugenommen, dass das Wasser im Flussbett nicht mehr genügend Platz findet, über die Ufer tritt und Wiesen und Aecker überschwemmt und unbrauchbar macht.

Im Linslerhof, dem grössten landwirtschaftlichen Betrieb des Saarlandes, war vor einigen Jahren unter Aufwendung grosser Geldmittel eine Berieselungsanlage für den Anbau von Gemüse erstellt worden. Der Gemüseanbau musste jedoch infolge der Verschmutzung aufgegeben werden, da durch den Schlamm die feinen Verteilerröhrchen der Anlage verstopft wurden.

Eine moderne Turbinenanlage der Kristallfabrik in Wadgassen konnte nicht mehr betrieben werden infolge der durch Verschlammung des Flussbettes nur noch ungenügenden Wasserzufuhr im Werkkanal.

### Fischvergiftungen und ihre Folgen

Aus verschiedenen Teilen Europas treffen immer wieder Mitteilungen über katastrophale Fischvergiftungen ein, denen Zehntausende, oft Hunderttausende von Fischen aller Grössen mit bis zu 22 kg schweren Welsen zum Opfer fallen. Verursacht werden diese Hekatomben meist durch Industrieabwässer. Im Zusammenhang mit einer derartigen Vergiftung in der Isar bei Oberföhring erliessen die Polizeibehörden einen dringenden Appell an die Bevölkerung, solche Fische wegen ernsthaften Gesundheitsschädigungen nicht zu geniessen. Die Zweckmässigkeit einer solchen Warnung war gegeben, da besonders die Schuljugend sie sich zur Verwertung in Mutters Küche angeeignet hatte.